

**12. Satzung zur Änderung der Satzung  
des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 30. November 2017**

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16. Oktober 2017 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 20. Dezember 1984 beschlossen:



**Artikel I**

1. In § 7 „Aufgaben der Verbandsversammlung“ Absatz (1), Satz 3 Punkt 13 werden hinter dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Grundstücken“ gestrichen und dort folgender Text angefügt:  
„jener Grundstücke, deren jeweiliger Kaufpreis für sich genommen 5.000,00 EUR übersteigt.“
2. In § 11 „Verbandsvorsteher“ wird als Absatz (5) angefügt:  
„(5) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über Übertragung, Erwerb und Veräußerung jener Grundstücke, deren jeweiliger Kaufpreis für sich genommen 5.000,00 EUR nicht übersteigt.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserverband Oleftal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 30. November 2017, Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Rosenke